jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/4/29 4Ob11/58, 8ObA57/04x, 9ObA97/11x, 9ObA98/12w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.04.1958

Norm

ABGB §1158 IV
AngG §20 Abs1 VI

Rechtssatz

Eine dem Angestellten erklärte Kündigung des Dienstverhältnisses kann - abgesehen vom Fall des unverzüglichen Widerrufs einer in augenblicklicher Erregung erklärten Kündigung - ohne Zustimmung des Angestellten nicht mehr zurückgenommen werden, selbst wenn die Kündigungsfrist dem Gesetze nicht entspricht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 11/58
  Entscheidungstext OGH 29.04.1958 4 Ob 11/58
  Veröff: Arb 6866 = SozM IA/d,330
- 8 ObA 57/04x
  Entscheidungstext OGH 16.07.2004 8 ObA 57/04x
  Auch; Beisatz: Es steht den Vertragsparteien im Rahmen eines Kündigungsgespräches frei entweder mit Zustimmung der anderen Vertragspartei oder, wenn dies unverzüglich erfolgt, auch ohne deren Zustimmung ihre Kündigung wieder zurückzunehmen. (T1)
- 9 ObA 97/11x
  Entscheidungstext OGH 29.08.2011 9 ObA 97/11x
  Auch
- 9 ObA 98/12w
  Entscheidungstext OGH 24.09.2012 9 ObA 98/12w
  Auch

Schlagworte

Arbeitsverhältnis, Auflösung, Ende, Beendigung, Rücknahme, Rückziehung, Zurücknahme, fristwidrig, Wirksamkeit, Wirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0028708

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at